

Verordnung über das Halten und Führen von Hunden im Markt Garmisch-Partenkirchen (Hundehalterverordnung - HundehV)

Vom 04.08.2020

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstraß- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBL. S. 236), erläßt der Markt Garmisch-Partenkirchen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beschränkungen für große Hunde und Kampfhunde gelten auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften. Die Beschränkungen gelten weiterhin auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen und deren unmittelbaren Umgriff.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften gelten die Beschränkungen für Kampfhunde sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen. Am Kramerplateau- und am Philosophenweg gelten die Beschränkungen auch für große Hunde und Kampfhunde.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBL. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaften als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 des § 1, bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.

- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.
Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (5) Zum unmittelbaren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.)

§ 3

Leinenzwang, Verbote

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 m nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder an einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (3) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, insbesondere auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen des §1 Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinn dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

§ 4

Ausnahmen

Von der Geltung des § 1 sind ausgenommen

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- f) Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes im Bereich des Kramerplateau- und am Philosophenweg.

§5
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt.

§6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 04. August 2020

Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin